

Textgegenüberstellung

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Oktober 2003, mit der das Mürzer Oberland im ~~politischen~~ Bezirk ~~Bruck~~-Mürzzuschlag das Prädikat „Naturpark“ erhält

§ 1

~~(1) Im Bereich des Mürzer Oberlandes erhält ein~~Ein ~~in den~~der ~~Gemeinden~~Marktgemeinde ~~Altenberg an der Rax, Kapellen, Mürzsteg und Neuberg an der Mürz,~~ im ~~politischen~~ Bezirk ~~Bruck~~-Mürzzuschlag, gelegenes Gebiet erhält das Prädikat „Naturpark“ ~~nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976.~~ Dieses Gebiet wird als Naturpark „Mürzer Oberland“ bezeichnet.

~~(2) Die Abgrenzung des Naturparkgebietes erfolgt durch planliche Darstellung (Anlage).~~

~~(3) Die Anlage wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die Einsicht kann während der Amtsstunden vorgenommen werden~~

- ~~—— beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Fachabteilung 13C),~~
- ~~—— bei der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag und~~
- ~~—— bei den im § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden.~~

§ 1a

Die Abgrenzung des Naturparkgebietes erfolgt durch die planliche Darstellung im Maßstab 1:70.000 (Anlage 1) und eine koordinatenbezogene Darstellung (Anlage 2). Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf ist die koordinatenbezogene Darstellung maßgeblich.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 19. November 2003, in Kraft.

§ 3

In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten die Änderungen im Titel, § 1, § 1a sowie die Anlagen 1 und 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Anlage 1

Anlage 2